

Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag (Änderungen kursiv)	Änderungsgrund
1 Leistungsarten ¹ Die Stadt Uster richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegeldzuschüsse aus. ² Die Gemeindegeldzuschüsse werden als ordentliche Gemeindegeldzuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegeldzuschüsse ausgerichtet.	1 Leistungsarten Die Stadt Uster richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegeldzuschüsse aus. Die Gemeindegeldzuschüsse werden als <i>Mietzinszuschüsse</i> , als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegeldzuschüsse ausgerichtet.	Redaktionelle Änderungen
Ordentlicher Gemeindegeldzuschuss	<i>Mietzinszuschuss</i>	Neuer Artikel
	2 Sinn und Zweck <i>Mit dem Mietzinszuschuss soll möglichst gewährleistet werden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente und von kantonalen Beihilfen und/oder von Ergänzungsleistungen in ihrer gewohnten Wohnung bleiben oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen können.</i>	Die Zweckregelung soll unter anderem sicherstellen, dass die Mietzinszuschüsse nicht dazu verwendet werden, um neue, teurere Wohnungen zu mieten ohne dass ein altersbedingter Anlass dazu besteht.
2 Anspruchsvoraussetzungen Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindegeldzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen;	3 Anspruchsvoraussetzungen <i>Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</i> <i>a) Es besteht ein Anspruch auf eine Altersrente sowie kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;</i> <i>b) der monatlich zu leistende Mietzins ist höher als der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)¹ anrechenbare Mietzins;</i> <i>c) es besteht kein dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege;</i>	Die Mietzinszuschüsse sollen nur noch Personen zukommen, die eine Altersrente beziehen.

Beilage 1: Revisionstabelle zur Verordnung über die Gemeindezuschüsse

b) kein dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege; c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtliche Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Anspruchsbeginn. d) das anrechenbare Vermögen liegt unter 50'000 Franken	d) es besteht ein mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Anspruchsbeginn. <i>Personen, die innerhalb von zwei Jahren wieder in die Stadt Uster zurückziehen und bereits vor Wegzug Mietzinszuschüsse bezogen haben, sind ebenfalls anspruchsberechtigt;</i> e) das anrechenbare Vermögen <i>richtet sich nach dem ELG¹ und überschreitet die dort festgesetzten Freibeträge nicht.</i>	Es sollen u. a. Fälle berücksichtigt werden, die wegen der hohen Mietzinse in Uster vorübergehend wegziehen mussten. Gleichbehandlung wie im ELG.																								
3 Höhe ¹Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens: <table data-bbox="168 821 996 1013"> <tr> <td></td><td>Pro Monat</td><td>Pro Jahr</td></tr> <tr> <td>für Alleinstehende</td><td>Fr. 125.00</td><td>Fr. 1 500.00</td></tr> <tr> <td>für Ehepaare</td><td>Fr. 188.00</td><td>Fr. 2 250.00</td></tr> <tr> <td>für Waisen oder Kinder</td><td>Fr. 63.00</td><td>Fr. 750.00</td></tr> </table> ²Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.		Pro Monat	Pro Jahr	für Alleinstehende	Fr. 125.00	Fr. 1 500.00	für Ehepaare	Fr. 188.00	Fr. 2 250.00	für Waisen oder Kinder	Fr. 63.00	Fr. 750.00	4 Höhe <i>Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses (Ohne Park-/Abstellplatz, zuzüglich Nebenkosten) und des gemäss Art. 10 ELG¹ anerkannten Höchstbetrages zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens für:</i> <table data-bbox="996 821 1825 1061"> <tr> <td></td><td>Pro Monat</td><td>Pro Jahr</td></tr> <tr> <td><i>Alleinstehende</i></td><td><i>Fr. 350.00</i></td><td><i>Fr. 4 200.00</i></td></tr> <tr> <td><i>Ehepaare/eingetragene Partnerschaften</i></td><td><i>Fr. 400.00</i></td><td><i>Fr. 4 800.00</i></td></tr> <tr> <td><i>für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft</i></td><td><i>Fr. 200.00</i></td><td><i>Fr. 2 400.00</i></td></tr> </table>		Pro Monat	Pro Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Fr. 350.00</i>	<i>Fr. 4 200.00</i>	<i>Ehepaare/eingetragene Partnerschaften</i>	<i>Fr. 400.00</i>	<i>Fr. 4 800.00</i>	<i>für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft</i>	<i>Fr. 200.00</i>	<i>Fr. 2 400.00</i>	Mit der Festsetzung dieser Beträge kann ein Deckungsgrad von 99 % bei den Alleinstehenden und von 95 % bei den Ehepaaren/ eingetragenen Partnerschaften erzielt werden.
	Pro Monat	Pro Jahr																								
für Alleinstehende	Fr. 125.00	Fr. 1 500.00																								
für Ehepaare	Fr. 188.00	Fr. 2 250.00																								
für Waisen oder Kinder	Fr. 63.00	Fr. 750.00																								
	Pro Monat	Pro Jahr																								
<i>Alleinstehende</i>	<i>Fr. 350.00</i>	<i>Fr. 4 200.00</i>																								
<i>Ehepaare/eingetragene Partnerschaften</i>	<i>Fr. 400.00</i>	<i>Fr. 4 800.00</i>																								
<i>für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft</i>	<i>Fr. 200.00</i>	<i>Fr. 2 400.00</i>																								
Heimkostenzuschuss	Heimkostenzuschuss																									
4 Anspruchsvoraussetzungen Ein Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen	5 Anspruchsvoraussetzungen Heimkostenzuschüsse <i>werden ausgerichtet</i>, wenn folgende Voraussetzungen <i>kumulativ</i> erfüllt sind:																									

Beilage 1: Revisionstabelle zur Verordnung über die Gemeindezuschüsse

b) dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt mit Trägerschaft der Stadt Uster oder des Kantons Zürich c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtliche Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Heimeintritt d) Zuständigkeit der Stadt Uster gemäss Zusatzleistungsgesetz¹ (ZLG) e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz² (ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus g) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG² liegt unter Fr. 10'000, wobei Heimdepotleistungen nicht berücksichtigt werden	a) <i>Es besteht ein Anspruch auf kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;</i> b) <i>es besteht ein dauernder Aufenthalt in einem vom Kanton Zürich oder der Stadt Uster bewilligten Heim;</i> c) <i>es besteht ein mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Heimeintritt;</i> d) <i>die Stadt Uster ist gemäss Zusatzleistungsgesetz² (ZLG) zuständig;</i> e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft; f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG¹) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus; g) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG¹ liegt unter 10 000 Franken, wobei Heimdepotleistungen nicht berücksichtigt werden.	Es besteht das Bedürfnis den Kreis auf nichtstädtische Heime auszuweiten, sofern die Heimtaxen denen von städtischen Heimen entsprechen (vgl. nachfolgend Art. 6)
5 Höhe Die Heimzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.	6 Höhe Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten <i>bis zur Höhe der vom Kantonalen Sozialamt festgesetzten maximal anrechenbaren Heimtaxe</i> und den eigenen finanziellen Mitteln.	Vgl. Ausführungen zu Art. 5
Ausserordentlicher Gemeindezuschuss	Ausserordentlicher Gemeindezuschuss	
6 Anspruchsvoraussetzungen Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen b) kein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse	7 Anspruchsvoraussetzungen Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen <i>kumulativ</i> erfüllt sind: a) <i>Es besteht ein Anspruch auf kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;</i>	redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen

Beilage 1: Revisionstabelle zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse

c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG² liegt unter Fr. 10'000, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim: a) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft b) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG²) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus	b) <i>es besteht</i> kein Anspruch auf <i>Mietzinszuschüsse</i> oder Heimkostenzuschüsse; c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG¹ liegt unter 10 000 Franken, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden; d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich. zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim: a) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft; b) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG¹) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.	
7 Höhe Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.	8 Höhe Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.	Keine Änderungen

8 Zusätzliche Bestimmungen Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen: a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten / Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen Fr. 3'000.00 Allein Stehende Fr. 4'500.00 Ehepaare Fr. 1'500.00 Waisen und Kinder c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.	9 Zusätzliche Bestimmungen Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen: a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten oder <i>eingetragenen Partnern</i>, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden; b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten/<i>eingetragenen Partners</i>, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen: Fr. 3 000.00 Alleinstehende Fr. 4 500.00 Ehepaare/<i>eingetragene Partnerschaften</i> Fr. 1 500.00 Waisen und Kinder	Abgleichung mit den neuen Zivilständen Lit. c) entfällt, weil das Vorhandensein eines qualifizierten Konkubinats schwer Überprüfbar ist und in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte.
9 Verweigerung und Kürzung ¹Ordentliche Gemeindegzuschüsse, Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen. b) wenn berechtigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachkommen c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.	10 Verweigerung und Kürzung ¹Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen; b) wenn berechtigte Personen oder deren <i>Angehörige einer zumutbaren Schadenminderungspflicht</i> nicht nachkommen; c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist. ² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch die Sozialhilfe weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegzuschuss oder der Heimkostenzuschuss verweigert.	Redaktionelle Änderungen

Beilage 1: Revisionstabelle zur Verordnung über die Gemeindezuschüsse

² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch die Sozialhilfe weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindezuschuss oder der Heimkostenzuschuss verweigert.		
10 Rückerstattung bezogener Gemeindezuschüsse a) Rechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen 50'000 Franken übersteigt. c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von 50'000 Franken übersteigt. d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindezuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten. e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten. f) Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.	11 Rückerstattung bezogener Gemeindezuschüsse a) Rechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen 50 000 Franken übersteigt. c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von 50 000 Franken übersteigt. d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindezuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten. e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten. f) Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.	Keine Änderungen
11 Auszahlung der Gemeindezuschüsse Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.	12 Auszahlung der Gemeindezuschüsse Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.	Keine Änderungen

12 Vollzug ¹Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegremien und der Heimkostengremien liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen. ²Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegremien liegt bei der Abteilungsleitung Soziales. ³Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes¹ und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen	13 Vollzug Der Entscheid über die <i>Gemeindegremien nach dieser Verordnung</i> liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen. Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes² und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen.	Aufgrund der in der Abteilung Soziales durchgeführten Reorganisation erfolgt hier eine Anpassung. Die Leistungsgruppe Sozialversicherung soll auch über die ausserordentlichen Gemeindegremien entscheiden können.
13 Einsprache und Beschwerde ¹Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegremien sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Sozialversicherungsamt der Stadt Uster Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz. ²Gegen Einspracheentscheide des Sozialversicherungsamtes kann innert 30 Tagen Einsprache an den Bezirksrat Uster erhoben werden.	14 Rechtsmittel Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegremien sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der <i>Leistungsgruppe Sozialversicherungen der Stadt Uster Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</i> <i>Gegen Einspracheentscheide der Leistungsgruppe Sozialversicherungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.</i>	Anpassungen an die neuen kantonalen, gesetzlichen Bestimmungen
14 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegremien Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.	15 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegremien Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.	Keine Änderungen

Beilage 1: Revisionstabelle zur Verordnung über die Gemeindegremien

15 Übergangsbestimmungen ¹Bezüger/innen, die nicht dauernd in einem Heim oder einer Anstalt wohnen oder sich in Familienpflege befinden und schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung Gemeindegremien bezogen haben, werden die ordentlichen Gemeindegremien weiterhin gewährt, auch wenn sie die Bedingung von Art. 2 lit. c nicht mehr erfüllen. ²Bezüger/innen, die nicht dauernd in einem Heim oder einer Anstalt wohnen oder sich in Familienpflege befinden und schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung Gemeindegremien bezogen haben, müssen keine Rückerstattung gemäss Art. 10 lit. a - c leisten, auch wenn sie mehr als 50'000 Vermögen haben.		Die neue Verordnung soll per 1. Oktober 2022 in Kraft treten, so dass Übergangsbestimmungen entfallen
16 Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 09.09.91. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Mit Beschluss Nr. 234 vom 31.05.05 hat der Stadtrat von Uster die Verordnung ab 01. August 2005 in Kraft gesetzt.	16 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 31.05.2005. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.	